

Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen

vom 5. Juli 1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959²⁾ und § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992³⁾

beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bezweckt die fachgerechte Entsorgung der auf dem Gemeindegebiet von Oberbuchsitzen anfallenden:

- a) Siedlungsabfälle aus den Haushaltungen;
- b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfälle aus den Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe.

²Abfälle von ausserhalb der Gemeinde dürfen nicht zulasten der Gemeinderechnung entsorgt werden.

§ 2 Zuständigkeiten

¹Der Vollzug dieses Reglementes ist Sache der Umweltkommission. Sie ist insbesondere besorgt, dass die mit der Abfallentsorgung betrauten Personen richtig instruiert sind.

²Verträge mit Entsorgungsfirmen oder mit anderen Gemeinwesen sowie Ausgaben über 2'000 Franken bedürfen der Genehmigung bzw. der Kreditfreigabe durch den Gemeinderat.

³Der Gemeinderat kann ergänzende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

⁴Die Umweltkommission erlässt im Rahmen des Reglements und allfälliger Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates die nötigen Weisungen, insbesondere in Form eines Abfallmerkblattes.

§ 3 Kompostierbare Abfälle

¹Abfälle aus Haushalt, Garten und Hof sollen wenn immer möglich kompostiert werden.

²Die Gemeinde kann die Entsorgung und Verwertung kompostierbarer Abfälle organisieren und fördern. Die Einzelheiten regelt die Umweltkommission.

³Im Freien und in Hausfeuerungsanlagen dürfen nur trockene Feld- und Gartenabfälle sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen verbrannt werden, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

¹⁾ BGS 131.1

²⁾ BGS 712.11

³⁾ BGS 812.52

§ 4 Verwertbare Abfälle

Die Gemeinde organisiert die getrennte Sammlung von verwertbaren Abfällen. Die Umweltkommission bestimmt den Umfang der Separatsammlungen und regelt die Einzelheiten.

§ 5 Sonderabfälle

¹Sonderabfälle sind schadstoffhaltige Abfälle oder solche, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, wie Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Medikamente, Putz- und Reinigungsmittel, Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel), Labor- und Fotochemikalien, Säuren und Laugen, Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, usw.), Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

²Sonderabfälle dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind der Verkaufsstelle zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten zu übergeben.

³Die Gemeinde bietet mindestens eine jährliche Sammlung für Sonderabfälle bis zu einem Gewicht von höchstens 5 Kg an.

§ 6 Übrige Siedlungsabfälle

¹Die Gemeinde organisiert die Abfuhr für diejenigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung durchgeführt wird. Anstelle der Abfuhr kann die Gemeinde eine Annahmestelle betreiben. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

²Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass weder Fussgänger noch der Verkehr beeinträchtigt wird.

³Die Abfälle sind bereitzustellen:

- a) in Kehrrihtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Fassungsvermögen;
- b) in Containern zu 120, 240 oder 800 Litern Fassungsvermögen;
- c) als Sperrgut in einer Schachtel, als geschnürtes Bündel oder als Einzelgegenstand bis zum Höchstgewicht von 30 Kg und einer Höchstlänge von 100 cm. Sperrgut über diesen Massen ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁴Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltkommission die Art der Kehrrihtsammelbehältnisse vorschreiben.

⁵Bei einem grösseren Anfall von Sperrgut, in jedem Fall bei Vorliegen von über 1m³ Material, hat der Verursacher oder die Verursacherin die fachgerechte Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 7 Verursacherprinzip

¹Das gesamte Entsorgungswesen wird finanziert durch Erhebung von Gebühren auf den folgenden Abfällen und Behältnissen:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) 35 Liter-Kehrrihtsack: | 1 Gebühreneinheit |
| b) 60 Liter-Kehrrihtsack: | 2 Gebühreneinheiten |
| c) 110 Liter-Kehrrihtsack: | 3 Gebühreneinheiten |
| d) 120 Liter-Container: | 4 Gebühreneinheiten |
| e) 240 Liter-Container: | 8 Gebühreneinheiten |
| f) 800 Liter-Container: | 24 Gebühreneinheiten |
| g) Sperrgut bis 100 cm und 15 Kg: | 3 Gebühreneinheiten |
| h) Sperrgut bis 100 cm und 30 Kg: | 5 Gebühreneinheiten |

²Die Umweltkommission kann einzelne Abfallgüter wie Kühlschränke, Kühltruhen, Leuchtstoffröhren, Fernsehgeräte, Monitore, elektrische Geräte usw. der stückweisen Entsorgung unterstellen und die effektiv anfallenden Kosten dem Verursacher überbinden.

³Der Gemeinderat legt die Gebühreneinheit betragsmässig fest. Er ist besorgt, dass die Einnahmen die Gesamtaufwendungen der Gemeinde für das Entsorgungswesen decken und anhand der jährlichen Rechnung höchstens um 10 % unter- bzw. überschreiten.

§ 8 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

¹Bei Verstössen gegen dieses Reglement ordnet die Umweltkommission gegenüber dem Verursacher die Entsorgungsart an oder verfügt die fachgerechte Entsorgung auf dessen Kosten. Die Umweltkommission kann dabei eine Entscheidgebühr bis zum Betrag der hinterzogenen Gebühr, der Kosten für das Ausfindigmachen des Verursachers, der Entsorgung des betreffenden Abfalls sowie der eigenen Aufwendungen festsetzen.

²Gegen Verfügungen der Umweltkommission kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat kann eine Entscheidgebühr bis zum Betrag nach Absatz 1 festsetzen.

³Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 9 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, insbesondere wer

- a) auswärtig anfallenden Abfall zulasten der Gemeinde entsorgt,
- b) Kehrrietsäcke, Container oder Sperrgut ohne entsprechende Gebührenmarke oder entsprechenden Gebührenbündel zur Abfuhr bereitstellt,
- c) ausserhalb der Öffnungszeiten Abfall bei der Annahmestelle der Gemeinde deponiert,
- d) Separatsammlungen artfremde Abfälle beigibt,
- e) den Abfall vor dem Mittag des Vortages zur Abfuhr bereitstellt,

wird durch den Friedensrichter mit einer Busse zwischen 200 bis 300 Franken bestraft. Die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

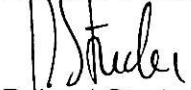
§ 10 Schlussbestimmungen

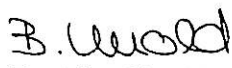
¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Departement.

²Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Kehrrietaufabfuhrreglement vom 4. Februar 1977;
- b) Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juli 1994 betreffend der versuchsweisen Einführung der Kehrrietsackgebühr.

EINWOHNERGEMEINDE OBERBUCHSITZEN


Roland Studer
Gemeindepräsident


Beatrice Unold
Gemeindeschreiberin



Vom Volkswirtschafts-Departement genehmigt mit Verfügung vom 24.9.1996, RRB Nr. 2248

[b:egde\umwelt\abfallr.doc]



Staatsschreiber

